

A 14 K-596 / 1997-243

Graz, am 27.6.2007

3.07 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
7. ÄNDERUNG 2007 - Entwurf

Dok: 3.07 STEK / GR Ber Entw
DI Rogl / Ro

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der Berichterstatter

Beschluss über die öffentliche Auflage

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
idF LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs
13 Stmk ROG; Mindestzahl der
Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung am 2.3.2001 rechtswirksam.

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.10.2001 erfolgte eine 1. Änderung der „Funktionellen Gliederung“ in 5 Punkten, am 4.7.2002 wurden im 2. Änderungsverfahren (Fassung 3.02) der Wortlaut, die Erläuterungen und die „Funktionelle Gliederung“ ergänzt bzw. Formulierungen präzisiert und am 3.10.2002 zur Vermeidung von Widersprüchen eine geringfügige Adaptierung der „Funktionellen Gliederung“ vorgenommen.

Auf Grund des Ordnungsprüfungsverfahrens hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7.11.2002 eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes in 2 Punkten beschlossen, die auf die Bebauungsweise im Grüngürtel und die Arrondierung von Flächen in Gebieten mit „optionalen Funktionen“ betrafen.

Gemäß § 30 Abs. 1 und Abs 3 lit b des Stmk ROG idF LGBl Nr 13/2005 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Gegenüber der Rechtslage bei Erlassung des 3.0 STEK (incl. Änderungen 3.01 –3.04) ist insoferne eine Änderung eingetreten, als gem. § 21 Abs 7 leg.cit. eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Verfahren nach § 29 Abs 3 unterliegt, dh. öffentliche Entwurfsauflage über mindestens 8 Wochen.

Auf Grund einer beabsichtigten Änderung im Rahmen des 3.13 Flächenwidmungsplanes 13. Änderung 2007 der Landeshauptstadt Graz (Landwirtschaftsschule Alt Grottenhof – „Tennisakademie Musterland“, in welcher die Rücknahme von „Erholungsgebiet“ und „Freiland – Sondernutzung Sport“ in „Freiland - landwirtschaftlich genutzt“ vorgesehen ist, fallen die Gründe weg, die seinerzeit – Im Rahmen des 3.05 STEK – 5. Änderung 2005 - die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes von „Grüngürtel“ auf „Wohngebiet mittlerer Dichte“ erfordert hatten.

Die nunmehr vorgesehene Änderung lautet von „Wohngebiet mittlerer Dichte“ auf „Grüngürtel – landwirtschaftliche Fläche“ und betrifft eine ca. 2,35 ha große Fläche. Die Änderung ist graphisch in der „Funktionellen Gliederung“ des 3.07 STEK im Maßstab 1:25 000 dargestellt und in der Verordnung sowie dem Erläuterungsbericht beschrieben.

Gemäß § 21 Abs 7 Stmk ROG ist der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes öffentlich aufzulegen und vom Bürgermeister nach § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG, an die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie an die Bezirksvorstehung des XVI. Bezirkes (Webling).

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, die „Funktionelle Gliederung“ des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.06 im oben angeführten Punkt zu ändern.
- 2) Den Entwurf des 3.07 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz – 7. Änderung 2007 im Amtsblatt vom 11. Juli 2007 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 12. Juli bis 7. Sept. 2007 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Bau- und Raumordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am.....
den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuß stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

.